

Das muslimische Gräberfeld in Hannover auf dem Stadtfriedhof Stöcken:

Hintergründe und Erklärungen zur Nutzung dieses besonderen Gräberfeldes

Seit 1989 ermöglicht die Landeshauptstadt Hannover Bestattungen für Muslime in einem eigens dafür eingerichteten Gräberfeld. Seither wurden viele Erfahrungen gesammelt. So wurde deutlich, dass es nicht nur Unterschiede in der Bestattungs- und Friedhofskultur der alteingesessenen Hannoveraner/innen mit überwiegend christlichem Hintergrund und den muslimischen Neubürger/innen gibt, sondern auch zwischen den Muslimen vieler Regionen aller Kontinente, die aus unterschiedlichsten Gründen in Hannover wohnen und ihre verstorbenen Angehörigen hier auf dem muslimischen Gräberfeld zur letzten Ruhe betten.

Rituale und Recht

Die Friedhofskultur und Bestattungsriten eines Ortes sind immer abhängig von der Gemeinschaft und den ökologischen Bedingungen (Bodenverhältnisse und Klima), in denen die Menschen leben. Sie werden außerdem geprägt von den religiösen Vorstellungen dieser Gemeinschaft. Daher zeigen Menschen mit demselben Glauben neben Gemeinsamkeiten in den Bestattungsritualen und der Nutzung eines Friedhofs auch viele Unterschiede. Schon die städtischen Friedhöfe in Hannover sehen anders aus als Dorffriedhöfe in der Region Hannover, als Friedhöfe in Berlin oder München. So verhält es sich natürlich auch mit den Muslimen unterschiedlichster Herkunft, die gemeinsam das Gräberfeld auf dem Stadtfriedhof Stöcken nutzen.

In der Bundesrepublik Deutschland regeln Gesetze auch den Betrieb eines Friedhofs. Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes sind unter anderem die Gemeinden Träger von Friedhöfen. Das Bestattungsgesetz enthält darüber hinaus Vorschriften zum Umgang mit Leichen und über den Betrieb von Friedhöfen. Die Gemeinde muss sich aber auch an gesetzliche Bestimmungen zur

Verkehrssicherheit, zum Bodenschutz, zum Naturschutz oder zum Immissionsschutz halten. Der Stadtrat, das heißt, das demokratisch gewählte Stadtparlament, erlässt eine Satzung über die Benutzung der Friedhöfe, damit jeder Einwohner und jede Einwohnerin beim Benutzen eines Friedhofs die Regeln beachtet, die zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Aber auch die Friedhofssatzungen sind in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich, weil die Bedürfnisse und Traditionen der Gemeindemitglieder voneinander abweichen. Also regelt jede Satzung auch diese mehrheitlich anerkannten Besonderheiten. Und da die Friedhofssatzung von den gewählten Politikern des Stadtrats erlassen wird, ist die Friedhofssatzung für alle, die den Friedhof einer Gemeinde benutzen, verbindlich – alle müssen sich an die Regeln halten.

Die Friedhofssatzung regelt zum Beispiel, welches Verhalten von Besucher/innen oder Gewerbetreibenden auf den städtischen Friedhöfen erwünscht oder auch unerwünscht ist und welche Ordnungsstrafen es für unerwünschte Handlungen geben kann. Dazu gehören das Lärmen, das Picknicken und Lagern oder das Fahrradfahren und Joggen auf den Friedhöfen oder das Angeln und Baden im Teich speziell auf dem Stadtfriedhof Stöcken.

Nach dem Bestattungsgesetz dürfen neben Gemeinden nur kirchliche Organisationen Träger von Friedhöfen sein, wenn sie Anstalten, Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind. Dieses Grundrecht, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist, geht auf die Traditionen der überwiegend christlichen Gesellschaft Deutschlands des 19. und 20. Jahrhunderts zurück. Auch wenn Hinduismus, Buddhismus und Islam zu den Weltreligionen gehören, können deren Angehörige in Deutschland in der Regel keine eigenen Friedhöfe betreiben, weil die religiösen Gruppen diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Deshalb gibt es auch in Hannover keine eigenen Friedhöfe für die Angehörigen dieser Weltreligionen.

Im Grundgesetz ist außerdem festgelegt, dass für die Einwohner/innen eines Landes Religionsfreiheit besteht. Das Grundgesetz schränkt diese Religionsfreiheit aber auch ein: die Ausübung der Religion muss mit den bestehenden Rechtsnormen (der Verfassung, des Bundes, des Landes und der Gemeinde) im Einklang stehen.

Damit Muslime ihre Interessen als eine Gruppe besser vertreten können, wurde eine Organisation gegründet, ein Zusammenschluss der Moschee-Vereine in Niedersachsen: die Schura. Innerhalb der Schura gibt es noch ein Friedhofskomitee, das sich mit der Friedhofs- und Bestattungskultur der Muslime in Niedersachsen, speziell in Hannover,

beschäftigt. Hier geht es um die Entwicklung einer muslimischen Friedhofs- und Bestattungskultur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch diese Informationsbroschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Friedhofs Komitee erstellt.

Damit in Hannover die Angehörigen verschiedener Religionsgruppen ihre Bestattungs- und Trauerrituale im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausüben können, richtet die Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt bereits seit vielen Jahren auf Wunsch eigene Gräberfelder ein, wie z.B. schon 1989 das muslimische Gräberfeld auf dem Stadtfriedhof Stöcken.

Im Folgenden wollen wir Sie über die wesentlichen Regeln für Friedhöfe und Bestattungen informieren und aufzeigen, welche Sonderregelungen es für Bestattungen in dem muslimischen Gräberfeld gibt.

Bestattungspflicht

In ganz Deutschland besteht eine Bestattungspflicht für Leichen. Es besteht also die Verpflichtung, einen Toten auf einem Friedhof zu beerdigen.

Voraussetzungen für eine Bestattung

Auf kirchlichen Friedhöfen werden meistens nur die Angehörigen der jeweiligen Kirchengemeinde bestattet, während auf kommunalen Friedhöfen (zum Beispiel die städtischen Friedhöfe in Hannover) alle Einwohner/innen bestattet werden können, die in der Gemeinde gelebt haben, unabhängig von ihrem Glauben. Auch ohne besonderes Gräberfeld ist es also immer möglich, sowohl mit einer bestimmten Glaubensrichtung als auch ganz ohne bestimmten Glauben, auf einem der städtischen Friedhöfe beigesetzt zu werden.

Voraussetzung für die Anmeldung einer Bestattung ist die Vorlage der Sterbeurkunde. Die Sterbeurkunde wird vom Standesamt ausgestellt. Dafür benötigt das Standesamt die Geburtsurkunde und den so genannten Totenschein, ein ärztliches Attest, dass die Person, um die es geht, tatsächlich tot ist. Häufig liegt die Geburtsurkunde nicht vor und muss erst über die Konsulate im Heimatland angefordert werden. Das kostet viel Zeit und verzögert oft die Bestattung.

Bestattungstermin

Ist die Sterbeurkunde ausgestellt, kann bei der Friedhofsverwaltung der Bestattungstermin festgesetzt werden. Wie auch in anderen Einrichtungen, auf die viele Menschen gleichzeitig zugreifen wollen, so ist auch bei der Friedhofsverwaltung eine Terminliste vorhanden, in die der Bestattungstermin eingetragen wird. Da nicht gleichzeitig zwei Erdbestattungen stattfinden sollen (das hat rituelle und betriebliche Gründe), kann nicht immer der Wunschtermin realisiert werden. Nach dem Bestattungsgesetz darf innerhalb der ersten 48 Stunden nach Eintritt des Todes auf gar keinen Fall beigesetzt werden. Man möchte gesetzlich sogenannte Scheintode ausschließen, die über die Jahrhunderte in Einzelfällen immer wieder dokumentiert sind. Klimatisch bereite das hier auch nie Schwierigkeiten. Heute ist es außerdem durch die moderne Kühltechnik möglich, Tote über viele Tage würdig aufzubewahren. Nach dem Bestattungsgesetz soll eine Bestattung spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Nach der Friedhofssatzung darf der Bestattungstermin frühestens zwei Arbeitstage nach Anmeldung festgelegt werden. Da zunächst die Sterbeurkunde ausgestellt werden muss (und sowieso 48 Stunden abzuwarten sind), vergehen in der Regel mehr als zwei Tage, bis die Bestattung erfolgen kann, manchmal ist dazwischen noch ein Wochenende, an dem nicht beigesetzt wird, wodurch sich die Bestattung noch weiter verzögert.

Christlich geprägte Trauer- und Bestattungskultur

Trauerfeier

In der Regel trifft sich die Trauergemeinde vor der Kapelle, meistens im Schweigen oder in kurzen, leisen Gesprächen und geht dann in die Kapelle, wo der Sarg schon aufgebahrt und geschmückt ist. Orthodoxe Christen nehmen zuvor am offenen Sarg Abschied. Nach dem Bestattungsgesetz soll der Sarg für die Trauerfeier dann verschlossen werden. Die Kapelle ist so ausgestattet, dass sie auch von allen Religionsgemeinschaften genutzt werden kann. Voraussetzung ist nur, dass sie genauso sauber wieder verlassen wird, wie sie vorgefunden wurde. Die Art der Trauerfeier ist der Trauergemeinde überlassen. Üblich sind gemeinsame Gebete und Gesänge, manchmal auch kleine Konzerte. Die Trauerfeier dauert in der Regel 30 Minuten, in Einzelfällen (gegen Aufpreis) auch eine Stunde. Danach geht der Trauerzug im Schweigen zur Grabstätte. Dort wird der Sarg von Sargträgern, die diese Arbeit als Beruf ausüben und nicht der Familie angehören, in das geöffnete Grab hinunter gelassen. Anschließend werden manchmal noch

kurze Gebete gesprochen. Die Angehörigen treten noch einmal an das Grab und werfen als letzten Gruß eine Blume oder etwas Sand (als Sinnbild für die Vergänglichkeit und den Kreislauf des Lebens) auf den Sarg. Dann sprechen die Trauergäste den nahen Angehörigen ihr Beileid aus. Danach verlässt die Trauergemeinde im Schweigen oder leisem Gespräch den Friedhof und trifft sich zu Kaffee und Kuchen oder einer Suppe in einem Restaurant. Dieser Brauch dient dem Trost für die überlebenden Angehörigen und der engen Verbindung der Trauergemeinde. Durch die Mobilität der Menschen schrumpft allerdings der Zusammenhalt und auch die Größe der Trauergemeinden zunehmend, so dass häufig weniger als 20 Personen an einer Trauerfeier teilnehmen.

Während sich die Trauergemeinde im Restaurant befindet, verschließen Bedienstete des Friedhofs das Grab wieder und legen den Blumenschmuck (Kränze und Gestecke) auf das geschlossene Grab. Nach dem Restaurantbesuch wird dann erneut im Schweigen das geschlossene und geschmückte Grab aufgesucht.

Gebrauch des Sarges

Die Verstorbenen werden zunächst gewaschen und dann entweder in einem Transportsarg zum Bestattungsunternehmen gefahren oder sofort in den Sarg gebettet, in dem sie später auch beigesetzt werden. Die Friedhöfe, die einzelnen Grababteilungen, sind alle ausgerichtet nach der Standardgröße dieser Säрге.

Einäscherung als gleichberechtigte Bestattungsform

Im Christentum wurden Tote schon vor ca. 1500 Jahren verbrannt. Später wurde diese Bestattungsform aus religiösen Gründen verboten. Seit dem 19. Jahrhundert wurde die Einäscherung vor allem bei Menschen wieder beliebt, die nicht sehr christlich religiös waren und davon überzeugt, dass die Einäscherung die bessere Bestattungsmethode ist. Inzwischen ist die Einäscherung auch auf christlichen Friedhöfen als Bestattungsform zugelassen und steht gleichberechtigt neben der Sargbestattung. Soll der / die Verstorbene als Asche in der Urne beigesetzt werden, gibt es meistens zunächst die Trauerfeier am Sarg mit einer großen Trauergemeinde. (Eine Trauerfeier an der Urne ist aber auch möglich.) Bis die Einäscherung in einem Krematorium erfolgt ist, dauert es dann mehrere Tage bis ca. drei Wochen. Danach trifft sich meist nur noch der engste Familienkreis für die Beisetzung der Urne.

Nutzung des Friedhofs

Der Friedhof hat eine große Bedeutung für die Angehörigen im Gedenken an die Verstorbenen und für die eigene Trauerarbeit. Deshalb gehört es genauso zum Ritus, den Friedhof während der Zeit, die das Grab besteht, regelmäßig zu besuchen und das Grab zu pflegen wie auch sich entsprechend zurückhaltend zu verhalten, um andere Menschen in ihrer Trauerarbeit nicht zu stören. Deshalb erlassen die Friedhofsträger Verhaltensvorschriften in ihren Satzungen. Außerdem werden die Friedhöfe aufgrund ihrer außergewöhnlichen Ruhe und ihrer Gestaltung als besondere Parkanlagen gern für die ruhige Erholung genutzt. Sportliche Betätigung, das Baden in Gewässern oder das Picknicken auf Grünflächen passen weder zu dieser Art Erholung, noch zum Gedenken an die Toten oder die Trauerarbeit und sind deshalb verboten.

Christlich geprägte Friedhofskultur im Raum Hannover

Grabpflege

In diesen Breiten haben wir sehr fruchtbare Böden, und es regnet viel. Das ist erfreulich für die Landwirtschaft, für Kleingärtner oder für Besucher/innen in Gärten und Parks. Es grünt und wächst aber auch dort, wo es vielleicht nicht ganz so nützlich ist, und das ist das Grabbeet auf dem Friedhof. Ist das Grab mit einem Sandhügel verschlossen, wird zunächst gewartet, bis sich die Erde etwas gesetzt hat. Das geschieht automatisch durch die vielen Regenfälle. Der Sand wird dann in die entstandenen Hohlräume gespült und der Boden dadurch wieder verdichtet. Der Grabhügel sackt entsprechend ab. Entweder werden innerhalb des ersten halben Jahres Pflanzschalen auf das Grab gestellt oder aber es wird provisorisch bepflanzt, bevor man nach diesem Zeitraum beginnen kann, ein Grabbeet anzulegen. Dazu gibt es sogenannte Bodendecker, niedrigwüchsige Pflanzen, die den Großteil des Grabbeetes bedecken und allen Jahreszeiten und Witterungsbedingungen standhalten. Diese Pflanzen sind Spezialisten, nicht jede Pflanze ist dazu geeignet. Manchmal wird ein Bereich im Grabbeet freigehalten, um wechselnd blühende Pflanzen einzupflanzen, die meistens nicht alle Jahreszeiten aushalten. Wenn diese Pflanzen verblüht sind, werden neue gepflanzt. Manchmal wird im Winter das Grabbeet mit Tannenzweigen abgedeckt, damit die Pflanzen nicht erfrieren.

Warum diese Mühe? Kann man auf das „Gärtnern“ nicht verzichten? Leider nein. Aufgrund der genannten Boden- und Witterungsbedingungen ist auch der Boden auf einem Grabbeet so

fruchtbar, dass alles wächst, was dort Wurzeln treibt. In kürzester Zeit wachsen Gräser dort und noch im selben Jahr auch erste Bäume. Würde man auf die Grabpflege und Anlagenpflege in einem Gräberfeld verzichten, könnte man dieses Gräberfeld schon nach 10 Jahren nicht mehr betreten oder befahren. Die Friedhöfe sollen doch aber für alle nutzbar sein für Bestattungen und für die Angehörigen zum Besuch der Grabstätte. Also müssen auch alle das Ihre dazu beitragen.

Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit beträgt nach jeder Bestattung nach dem Bestattungsgesetz mindestens 20 Jahre. Das ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit. In Hannover gibt es gute, durchlässige Böden. Die Feuchtigkeit in diesem Klima hat also auch ihr Gutes: Wenn der Boden gleichbleibend feucht und durchlässig ist, dann zersetzt sich der Leichnam in diesen 20 Jahren vollständig zu Erde. Danach kann also wieder auf derselben Stelle bestattet werden.

Grabarten

Die Gräber werden in zwei Kategorien unterschieden: In Reihengräber, in denen nur ein Verstorbener / eine Verstorbene bestattet werden kann und nach betrieblichen Bedingungen der Reihe nach die Gräber in einem Feld belegt werden; und in Wahlgräber, die sich die Angehörigen nach der Lage in den angebotenen Feldern aussuchen können. Nach Ablauf der Nutzungszeit (ebenfalls 20 Jahre) kann das Grab weiter genutzt werden, wenn die sogenannten Nutzungsrechte gegen eine Gebühr verlängert werden und das Grab bis dahin auch ordentlich gepflegt wurde. In einem Wahlgrab können mehrere Familienmitglieder beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Bestattungen wird von Anfang an festgelegt. In einem Wahlgrab können auch zwei Särge übereinander bestattet werden. Und auch das Beisetzen von Urnen ist in einem Wahlgrab für Särge möglich.

Grablage

Die Grablage, die Ausrichtung der Gräber nach bestimmten Kriterien, ist von untergeordneter Bedeutung. An kirchlichen Friedhöfen wird man religiös bedingt immer eine Ost-West-Ausrichtung sehen. Auf kommunalen Friedhöfen entscheidet eher die Gesamtgestaltung, in welche Richtung eine Grabreihe oder ein Gräberfeld ausgerichtet ist.

Grabgestaltung

Die Gestaltung des Grabbeetes und des Grabmals ist abhängig von der Lage des Grabes. So gibt es unterschiedliche Vorschriften für die Größe von Grabbeet und Grabmal, je nachdem, wie viele in dem Grab bestattet werden können, ob das Grab in einem Gräberfeld, in einer Gräberreihe oder an einer einzelnen Stelle liegt. Die Vorschriften dienen dazu, jedem / jeder die größtmögliche Freiheit in der Gestaltung des Grabes zu lassen, ohne aber die Nachbarn in deren Gestaltungsfreiheit zu stören. Hier ist gegenseitige Rücksichtnahme nötig, die durch die Regeln der Friedhofssatzung festgelegt und durch die Verwaltung kontrolliert werden.

Wichtig dabei ist auch die Gestaltung des Grabmals. In Deutschland herrschen Verkehrssicherheitsbestimmungen, die die Gemeinden beim Betreiben ihrer Friedhöfe einhalten müssen. Ein Friedhof ist ein öffentlicher Raum. Alle Besucher/innen dürfen nach den Regeln der Friedhofssatzung den Friedhof und die Gräberfelder betreten. Der Friedhof erzählt die Geschichte einer Gemeinde, also mag man sich auch die einzelnen Gräber und Grabinschriften ansehen. Dabei darf es allerdings nicht geschehen, dass ein Grabmal zur Gefahr für Besucher/innen wird. Da ein Grabstein mindestens zwanzig Jahre lang sicher im Erdboden stehen muss, gibt es Vorschriften für die Größe und Stärke eines Grabmals und für seine Befestigung. Nur Steinmetzbetriebe und vergleichbare Fachbetriebe dürfen auf dem Friedhof Fundamente setzen, da wir nicht sehen können, was unter der Erde tatsächlich passiert, die zugelassenen Steinmetzbetriebe aber für die Standsicherheit garantieren müssen. Damit geprüft werden kann, ob das Grabmal und sein Fundament den Vorschriften entsprechen werden, muss schon vor Beauftragung eines Unternehmens ein sogenannter Grabmalantrag bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Wird der Antrag genehmigt, kann der Stein beauftragt und aufgestellt werden.

Gleiches gilt auch für die so genannten Einfassungen, die Steinkanten. Auch die Steinkanten müssen mindestens zwanzig Jahre lang im Erdboden verbleiben und sollen bis zum Schluss ansprechend aussehen und dem Grab einen würdigen Rahmen geben. Da die Erde für die Bestattung bewegt wurde, reicht es nicht, eine Steinkante einfach nur in den Boden zu „stecken“. Auch hier ist abzuwarten, bis sich der Boden gesetzt hat. Danach kann ein Steinmetzbetrieb die Steinkante in Beton fundamentieren.

Da das Grabmal und die Einfassung für die gesamte Zeit des Bestehens der Grabstätte in derselben guten Verfassung sein soll, schon allein deshalb, um niemanden zu schädigen, kommen nicht alle Materialien in Frage: Es sind nur Natursteine zugelassen oder Holz und Metalle, in

Einzelfällen auch Verbindungen von mehreren Materialien. Nicht zugelassen sind zum Beispiel Betonsteine, Bodenfliesen für den Hausgebrauch und Einfassungen aus Plastik.

Das muslimische Gräberfeld – allgemeine Bestimmungen und Sonderregelungen

Bestattungspflicht

Die Bestattungspflicht ist in Niedersachsen gültiges Landesrecht. Wird also ein Verstorbener bestattet, kann dies nur auf einem Friedhof erfolgen. Unter bestimmten Bedingungen ist auch die Überführung zur Bestattung ins Heimatland möglich.

Voraussetzungen für eine Bestattung von Muslimen

Muslime können auf den städtischen Friedhöfen Hannovers überall beigesetzt werden – die Religion spielt aus der Sicht der Friedhofsverwaltung für die Entscheidung der Grabwahl keine Rolle. Das heißt, Muslime sind nicht gezwungen, das muslimische Gräberfeld zu benutzen.

Soll eine Bestattung im muslimischen Gräberfeld auf dem Stadtfriedhof Stöcken stattfinden, ist die Religionszugehörigkeit hier dann doch von Belang: Da dieses Gräberfeld für Muslime vorgehalten wird, müssen die Verstorbenen nachweislich Muslime sein. Dieser Nachweis, z.B. durch einen anerkannten Imam, muss der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden.

Bestattungstermin

Uns ist bekannt, dass nach islamischem Bestattungsritus die Verpflichtung besteht, sich in Bezug auf die Bestattung zu beeilen. Das tun wir, auch wenn wir aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen bestimmte Fristen einhalten müssen. Als Kommunalverwaltung können wir nicht gegen die Bestimmungen des Landesrechts verstoßen, das ja eine Frist von 48 Stunden bis zur Bestattung vorsieht. Nach der Friedhofssatzung können wir frühestens zwei Arbeitstage nach Anmeldung des Sterbefalls (der ja die Sterbeurkunde vom Standesamt voraussetzt), einen Bestattungstermin verabreden. Im Rahmen unseres Ermessensspielraums haben wir aber die Möglichkeit, nach einem Kompromiss zwischen den in der Friedhofssatzung genannten Fristen und den rituell bedingten Wünschen der muslimischen Trauergemeinde

zu suchen. Sofern unsere betrieblichen Belange dies zulassen, verkürzen wir in Einzelfällen daher die Zweitages-Frist für den Bestattungstermin, vorausgesetzt, alle Dokumente liegen vor. Aus diesem in Einzelfällen möglichen Zugeständnis lässt sich allerdings keine Bedingung für alle Bestattungen ableiten. Die landesrechtlich erforderlichen 48 Stunden bleiben davon allerdings unberührt.

Trauerfeier

Die Kapelle steht auch den muslimischen Trauergemeinden für die Trauerfeier offen. Es gibt keine christlichen Symbole, die die muslimischen Rituale stören würden. Für die rituelle Waschung der Toten kann leider kein Raum zur Verfügung gestellt werden. Dafür aber steht den Angehörigen in der Nähe der Kapelle ein eigener Waschraum zur Verfügung, um die rituelle Reinigung von Händen und Füßen vor einer Beisetzung (wadu) durchführen zu können. Die Nutzung dieses Waschraumes sollte vorher angemeldet werden.

Da christlich geprägte Trauerfeiern sehr leise ablaufen, ist es für Besucher/innen oder andere Trauergemeinden sehr störend, wenn laute Gespräche oder Klageschreie in Kapellennähe zu hören sind. Daher bitten wir um Rücksichtnahme – die Ausübung lauter Rituale im muslimischen Gräberfeld wird dagegen toleriert. Sind die Beeinträchtigungen für andere zu groß, müssen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung satzungsgemäß handeln, was in besonderen Fällen auch zu Ordnungsstrafen und Hausverweis führen kann.

Gebrauch des Sarges / Sargfreie Bestattung

Nach dem Bestattungsgesetz soll die Bestattung in einem Sarg erfolgen. Ausnahmen davon können von der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, wenn in der Person des Bestatteten ein wichtiger Grund vorliegt (religiöse Gründe) und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Seit Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde dürfen im muslimischen Gräberfeld Bestattungen auch ohne Sarg durchgeführt werden. Das heißt, die Angehörigen können sich nun entscheiden, ob eine Bestattung mit Sarg oder ohne Sarg stattfinden soll. Das Bestattungsunternehmen meldet die Beisetzung entsprechend an. Zwar werden bei der Bestattung ohne Sarg die Kosten für den Sarg eingespart, doch entstehen dafür Kosten beim Bestattungsunternehmen für den gesetzlich erforderlichen Transportsarg und bei der Friedhofsverwaltung für den Mehraufwand zur Gewährleistung der Sicherheit, so dass mögliche finanzielle Vorteile durch den Verzicht eines Sarges vernachlässigt werden können.

Beisetzung mit Sarg

Bei der Beisetzung mit Sarg bringt das Bestattungsunternehmen den Sarg im Bestattungsfahrzeug auf den Friedhof. Üblicherweise trifft man sich in Kapellennähe und geht dann, das Fahrzeug vorweg, langsam zur Grabstätte. Am Eingang zum muslimischen Gräberfeld wird der Sarg von den Angehörigen aus dem Fahrzeug gehoben und zur Grabstätte getragen. Das offene Grab ist so vorbereitet, dass der Sarg auf zwei Kanthölzer über dem Grab abgestellt werden kann. Danach heben die Angehörigen den Sarg an Tauen hoch, ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung entfernt die Kanthölzer und der Sarg wird in das Grab hinunter gelassen. Mit bereitstehenden Spaten können die Angehörigen das Grab mit Erde füllen. Im Grab, das mindestens 1,80 Meter tief sein muss, befindet sich ein sogenannter Verbaukasten, eine Konstruktion, die verhindert, dass die Erde in das Grab rutscht, wenn oben Personen am Rand stehen. Auch die am Rand stehenden Personen könnten dann in das Grab fallen. Dieser Verbaukasten muss allerdings entfernt werden, bevor das Grab voller Erde ist. Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung bekommen meistens vom Bestatter ein Zeichen, wenn das Grab so gefüllt ist, dass der Sarg nicht mehr zu sehen ist. Dann fährt der Bagger an das Grab, die Angehörigen müssen einen Sicherheitsabstand halten, und der Bagger zieht den Verbaukasten aus dem Grab. Danach können die Angehörigen das Grab weiter schließen.

Im Gräberfeld für Kleinkinder wird die Beisetzung ohne Verbaukasten durchgeführt, da das Grab insgesamt viel kleiner ist. Der Sarg darf maximal 60cm lang sein. Ist das Kind im Grab beigesetzt, kann das Verfüllen des Grabes ohne Unterbrechung von den Angehörigen durchgeführt werden.

Beisetzung ohne Sarg

Bei der Beisetzung ohne Sarg bringt das Bestattungsunternehmen den rituell in Tücher gehüllten Leichnam in einem Transportsarg auf den Friedhof und fährt damit ebenfalls bis zum muslimischen Gräberfeld. Der Transportsarg wird dann so nah wie möglich an die Grabstätte herangetragen. Die Grabstätte ist zu diesem Zeitpunkt von der Friedhofsverwaltung für die sargfreie Bestattung vorbereitet: Eine Konstruktion mit Metallplatten deckt das offene Grab ab, ermöglicht so das Ablegen des Leichnams über dem offenen Grab und sorgt für die Sicherheit der Angehörigen. Die Metallplatten sind mit weißem Leinentuch abgedeckt, das zum Absenken des Leichnams genutzt wird. Der Transportsarg wird auf der von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Vorrichtung abgestellt. Die Angehörigen nehmen den

Leichnam aus dem Transportsarg und legen ihn auf die Tücher auf der Abdeckung. Vier bis sechs Angehörige stehen um den Leichnam herum (an den Seiten und an Kopf- und Fußende) und ergreifen die jeweiligen Enden des Leinentuchs. Ist der Leichnam angehoben und stehen diese Angehörigen sicher auf den Laufrosten außerhalb der Metallplatten, wird durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung die Grabklappe geöffnet und der Leichnam kann in das Grab hinunter gelassen werden. Nun steht eine Leiter bereit, damit ein Angehöriger in das Grab hinab steigen und den Leichnam Richtung Mekka ausrichten kann. Anschließend wird der Leichnam mit Holzplatten, die oben bereit liegen, so bedeckt, dass beim Verfüllen des Grabes die Erde nicht auf den Leichnam fällt. Anschließend klettert der Angehörige wieder heraus, die Leiter wird entnommen und das Grab kann verfüllt werden. Auch hier muss nach einer Weile der Verbaukasten entfernt werden, bevor das Grab vollständig geschlossen ist.

Beisetzung ohne Sarg im Gräberfeld für Säuglinge (bis 60 cm)

Bei der Kinderbeisetzung ohne Sarg bringt das Bestattungsunternehmen den rituell in Tücher gehüllten Leichnam in einem kleinen Transportbehältnis auf den Friedhof und fährt damit ebenfalls bis zum muslimischen Gräberfeld. Das Transportbehältnis wird dann so nah wie möglich an die Grabstätte herangetragen. Die Grabstätte ist zu diesem Zeitpunkt von der Friedhofsverwaltung für die sargfreie Bestattung vorbereitet: Das offene Grab ist durch ein Brett abgedeckt, das Brett mit weißem Leinentuch bedeckt. Die Angehörigen nehmen den Leichnam aus dem Transportbehältnis und legen ihn auf die Tücher auf der Abdeckung. Zwei Angehörige stehen am Kopf- und Fußende des Leichnams und ergreifen das Leinentuch an den Enden. Ist der Leichnam angehoben, wird das Brett von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung weggezogen. Der Leichnam wird nun in das Grab hinunter gelassen und kann nach Mekka ausgerichtet werden. Anschließend wird der Leichnam mit einem Holzdeckel zur Sicherung gegen unerwünschten Erdkontakt abgedeckt. Nun können die Angehörigen das Grab verfüllen.

Grabpflege

Die Grabpflege muss auch im muslimischen Gräberfeld entsprechend der Friedhofssatzung erfolgen, da die Gräber sonst verwildern und nicht mehr würdevoll aussehen oder das Gräberfeld gar nicht mehr betreten werden kann. Sinnvoll für die Bepflanzung der Gräber sind so genannte Bodendecker, Pflanzen, die niedrig wachsen und eine Art Teppich ausbilden. Dieser Bodendecker gestaltet und schützt zum einen das Grab und verhindert außerdem, dass andere Pflanzen, wie z.B. wilde

Gräser oder Bäume, im Grabbeet durch Samen keimen können, die über den Wind auf die Grabstätte gelangen. Im Anhang zu dieser Broschüre befindet sich eine Pflanzenauswahl, die für die Bepflanzung von Gräbern geeignet ist. Diese Pflanzen sind sehr spezialisiert: sie kommen mit Kälte und Hitze, Trockenheit und Nässe gut zurecht. Sollen zusätzlich Gehölze gepflanzt werden, ist darauf zu achten, dass wirklich nur Sorten gewählt werden, die kleinwüchsig sind, also kaum größer als der Grabstein werden. Ein großer Baum wurzelt auch im Grabbereich. Außerdem kann in der Nähe von Wurzeln zum Schutz des Baumes nicht bestattet werden; dadurch gehen Grabstätten zum Bestatten verloren.

Selten kennt man die einzelnen Pflanzen mit Namen. Die im Anhang beigefügte Liste kann in einer Gärtnerei gezeigt werden, dort erhält man Auskunft und kann die Pflanzen ggf. bestellen. Natürlich können auch die Kolleg/innen der Friedhofsverwaltung während der Büro-Öffnungszeiten zu diesen Pflanzen und den Möglichkeiten der Bepflanzung eines Grabes beraten.

Es ist z.B. auch möglich, wie in jedem anderen Gräberfeld des Friedhofs auch, die Grabpflege an eine private Friedhofsgärtnerei oder die städtische Friedhofsgärtnerei zu übertragen. Dabei ist die kostengünstigste Pflegeart die Rasenpflege.

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen auch in diesem Gräberfeld 20 Jahre. Auch hier ist nach 20 Jahren nur noch Erde übrig, so dass wieder beigesetzt werden könnte. Die Ruhezeiten können dadurch verlängert werden, dass sich die Angehörigen für ein Wahlgrab entscheiden. Die Nutzungsrechte für das Wahlgrab können nach 20 Jahren gegen Gebühr verlängert werden.

Im Gräberfeld für Kleinkinder gelten mit 10 Jahren kürzere Ruhezeiten. Hier sind Verlängerungen nicht möglich, weil es sich um ein Reihengrabfeld handelt.

Grabarten

Im muslimischen Gräberfeld werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber angeboten. Seit 2005 gibt es außerdem das Reihengrabfeld für Kleinkinder.

Grablage

Jedes muslimische Gräberfeld ist nach Mekka ausgerichtet.

Grabgestaltung

Für das muslimische Gräberfeld gelten die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen der Friedhofssatzung. Danach sind zum Beispiel Kunststeine und Plastik nicht erlaubt, und Grabmale müssen von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb oder einem vergleichbaren, ebenfalls von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fachbetrieb sicher befestigt werden, damit sie mindestens 20 Jahre lang sicher stehen können. An die Maße, die für die Gräber festgelegt sind, müssen sich alle Angehörigen bei ihrer Grabmal- und Grabbeetgestaltung sowie Grabpflege halten. Einfassungen oder Grababdeckungen dürfen nicht aus Kunststein, Plastik oder Kies hergestellt sein. Wie oben beschrieben, gelten diese Bestimmungen der Sicherheit und der Beibehaltung eines würdigen Bestattungsortes für alle Besucherinnen und Besucher der Friedhöfe, und zwar für die gesamte Dauer des Bestehens der einzelnen Gräber.

Bevor ein Grabmal aufgestellt wird, müssen die Gestaltung, das Material, die Bearbeitung und die Befestigung mittels Fundament von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Dafür gibt es ein Formular, das die zugelassenen Steinmetzbetriebe in Hannover automatisch ausfüllen. Soll ein Steinmetzbetrieb von außerhalb gewählt werden, muss dieser Betrieb eine Genehmigung zum Arbeiten auf dem Friedhof einholen. Er bekommt dann auch das Formular ausgehändigt.

Die Grabgestaltung weicht leider nicht selten von den genannten Regeln ab, Es ist für andere Friedhofsnutzer/innen nicht verständlich, wenn auf dem muslimischen Gräberfeld in Bezug auf die Gestaltung und die Sicherheit der Gräber nicht dieselben „Spielregeln“ zu gelten scheinen, wie auf den anderen Gräberfeldern. Wir bitten daher um Verständnis und aktive Mithilfe – unser Anliegen ist es, den muslimischen Angehörigen unterschiedlichster Herkunft einen für alle gleichermaßen würdigen Bestattungsort zu bieten, auf dem die bestehenden Gesetze und Regeln anerkannt und eingehalten werden. Dies ist aus Sicht der Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover und dem Friedhofskomitee der Schura ein wichtiger Schritt in Richtung aktive Integration.

Anhang

Bodendeckende Pflanzen

Die hier genannten bodendeckenden Pflanzen können leicht über Gärtnereien erworben werden. Sie haben sich in der Grabpflege bewährt und kommen häufig mit einem geringeren Pflegeaufwand aus. Damit diese Pflanzen ihre Form behalten, müssen sie dennoch immer wieder geschnitten werden. Diese Pflanzen haben den Vorteil, dass sie das ganze Jahr über grün sind und im Winter ihre Blätter nicht verlieren.

Internationaler botanischer Name	Deutscher Name
Calluna in verschiedenen Sorten	Besenheide
Cornus canadensis	Teppich-Hartriegel
Cotoneaster dammerie "Radicans"	Zwergmispel
Cotoneaster dammerie "Coral Beauty"	Zwergmispel
Cotoneaster dammerie "Streibs Findling"	Zwergmispel
Cotoneaster salicifolia "Parkteppich"	immergrüne Kriechmispel
Cotoneaster salicifolia "Silbermoos"	immergrüne Kriechmispel
Cotoneaster microphyllus	immergrüne Kriechmispel
Cotoneaster microphyllus "Melanotrichus"	immergrüne Kriechmispel
Dryas suendermannii	Silberwurz
Erica carnea in verschiedenen Sorten	Schneeheide
Erica tetralix, Erica mediterraneum und Erica vagans in verschiedenen Sorten	Glockenheide
Helianthemum in verschiedenen Sorten	Sonnenröschen
Euonymus fortunei "Gracilis Coloratus"	Kriechspindel
Euonymus fortunei "Emerald Gold"	Kriechspindel
Euonymus fortunei "Minimus"	Kriechspindel
Euonymus fortunei var. radicans	Kriechspindel
Gaultheria procumbens	Scheinbeere
Hedera helix, Selektionen	Efeu
Hypericum calycinum	niedriges Johanniskraut
Juniperus horizontalis "Glauca"	blauer Teppichwacholder
Juniperus communis "Reanda"	Kriechwacholder

Stauden

Zu den Stauden zählen Gräser, Farne und Blumenzwiebelgewächse. Hier gibt es eine große Fülle von Pflanzen, die gewählt werden kann, wenn sie niedrig wachsend ist. Stauden ziehen sich zum Teil im Winter zurück oder bekommen ein vertrocknetes Erscheinungsbild. Das ist zu berücksichtigen, wenn z.B. Gräser oder Farne als ausschließliche Grabbeetbepflanzung gewählt werden sollen.

Rosen

Für die Grabbeetgestaltung kommen nur Sorten aus den Gruppen der Polyantha- und Floribundarosen, der Teerosen und Zwergbengalrosen in Frage.

Rhododendren / Gehölze

Vor allem bei den Gehölzen ist darauf zu achten, dass die Pflanzen niedrig wüchsig sind. Sie dürfen höchstens eine Gesamthöhe von 50 cm haben. Deshalb sind die meisten Gehölze, z.B. aus dem Baumarkt, nicht geeignet, da hier eher groß wüchsige Pflanzensorten verkauft werden, z.B., um sie als Heckenware oder freistehendes Gehölz zu nutzen.

Internationaler botanischer Name	Deutscher Name
Rhododendron impeditum	Rhododendron
Rhododendron radicans	Rhododendron
Rhododendron repens	Rhododendron
Juniperus squamata „Blue Star“	Blauer Zwergwachholder
Buxus sempervirens in versch. Sorten	Buchsbaum